

BEITRAGSORDNUNG DES FSV 1920 MICHELBACH E.V.

§1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des FSV Michelbach geändert werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§3 Vereinsbeitritt

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und schriftlich mittels Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der „Geschäftsführende Vorstand“ nach Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung.

§4 Aufnahmegebühr

Neumitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,- € berechnet. Die Aufnahmegebühr wird dem Neumitglied gemeinsam mit dem erstmaligen Mitgliedsbeitrag belastet.

§5 Mitgliedsbeitrag

Stichtag für die Altersberechnung: 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres

Mitgliedsstatus:	Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)	66,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Jugendliche (14 - 17 Jahre)	66,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ'ler (18 - 25 Jahre/nur auf jährlichen Antrag)	66,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Arbeitslose (nur auf jährlichen Antrag)	66,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Schwerbehinderte (auf Antrag)	48,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Erwachsene (18 - 64 Jahre)	84,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Familienbeitrag 1 (1 Erwachsener und beliebig viele eigene Kinder bis 17 Jahre)	132,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Familienbeitrag 2 (2 Erwachsene und beliebig viele eigene Kinder bis 17 Jahre)	156,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Senioren (ab 65 Jahre)	48,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr
Rentner mit Rentnerausweis	48,- € Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr

Für Mitglieder, die nach dem 1. September beitreten, reduziert sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag im Beitrittsjahr um 50 %.

§6 Beitragsermäßigung

Stichtag für die Erhebung des Mitgliedsstatus: 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres

Schüler, Studenten, Auszubildende und FSJ'ler (Alter: 18 bis einschließlich 25 Jahre) und Arbeitslose sind berechtigt jährlich einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung des Vereinsbeitrages zu stellen.

Behinderte mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 50 sind ebenfalls berechtigt jährlich einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung des Vereinsbeitrages zu stellen. Bei Vorlage eines unbefristeten Schwerbehindertenausweises ist eine einmalige Antragstellung ausreichend.

Der Antrag und der entsprechende Nachweis in Kopie sind dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung) bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen. Später eingehende Anträge müssen aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

Schüler und Jugendliche, die aufgrund einer Spielgemeinschaft zwischen dem FSV Michelbach und einem „Partnerverein“ aus versicherungs-technischen Gründen für beide Vereine beim jeweiligen Landes-Sportverband gemeldet werden müssen, können auf Antrag beim FSV Michelbach vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Voraussetzung ist eine bestehende Mitgliedschaft im „Partnerverein“. Die Mitgliedschaft ist durch eine Bestätigung des „Partnervereins“ jährlich nachzuweisen. Die Aufnahmegebühr im FSV Michelbach ist auch bei bestehender Mitgliedschaft im „Partnerverein“ zu zahlen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft ist dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung) bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen. Später eingehende Anträge müssen aus organisatorischen Gründen abgelehnt werden.

§7 Pflichtdienste/Zusatzbeitrag

Stichtag für die Altersberechnung: 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv ein Sportangebot des FSV Michelbach nutzen, sind jährlich zur Ableistung eines Pflichtdienstes verpflichtet. Die Details dieser Regelung sind in den Richtlinien zur Ableistung von Pflichtdiensten für den Gesamtverein FSV Michelbach vom 11.07.2006 aufgeführt. Ein Mitglied, das keinen Pflichtdienst verrichten möchte, kann sich durch Entrichtung eines Zusatzbeitrages in Höhe von 60,- €/Jahr vom Dienst befreien.

§8 Zahlungsform

Die grundsätzliche Zahlungsform der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und des Zusatzbeitrages ist das Lastschriftverfahren. Mitglieder, die sich nicht am kostengünstigen und arbeitssparenden Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der um 5,- € höher ist als die aufgeführten Tarife. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre erhöhten Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des FSV Michelbach.

§9 Vereinskonto

Bankverbindung:

Kontoinhaber: FSV 1920 Michelbach e.V.; Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau;
Bankleitzahl: 795 500 00; Konto-Nr. 240 001 347, Verwendungszweck:
Mitgliedsbeitrag <aktuelles Jahr>, <Name des Mitgliedes>, <Mitgliedsstatus>
Betrag: <siehe § 5>

Einzelüberweisungen bzw. Daueraufträge zu Gunsten anderer Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§10 Erhebung und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und ggf. des Zusatzbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zur Zahlung fällig. In der Regel wird der Mitgliedsbeitrag dem angegebenen Konto des jeweiligen Mitgliedes im Laufe des Monats Februar des jeweiligen Geschäftsjahres belastet. Neumitgliedern werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag im Anschluss an die Erfassung in der Mitgliedsverwaltungssoftware belastet. Der Zusatzbeitrag nach § 7 wird in der Regel im Laufe des 1. Quartals des folgenden Geschäftsjahres dem angegebenen Konto des jeweiligen Mitgliedes belastet.

§11 Mahn- und Rücklastschriftgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahngebühren in Höhe von max. 5,- € je Mahnung zulässig. Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§12 Abteilungsbeiträge

Abteilungen können auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des „Geschäftsführenden Vorstandes“ gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§13 Zusätzliche Kursangebote

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§14 Anschriften- und Kontoänderungen des Mitglieds

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung) mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

§15 Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des jeweiligen Mitgliedes (sog. personenbezogenen Daten) werden auf Datenverarbeitungssystemen des FSV Michelbach gespeichert und für Verwaltungs-Zwecke des FSV Michelbach verarbeitet und genutzt. Je nach Anforderung des zuständigen Sportfachverbandes und des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden Daten für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke an die Verbände weitergeleitet. Der „Geschäftsführende Vorstand“ sichert den Mitgliedern zu, die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Auskunft über die, bezüglich ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins/der Verbände nicht notwendig sein, so können die Mitglieder auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung der personenbezogenen Daten verlangen. Mit dem Vereinsbeitritt stimmt das Neumitglied der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu, soweit es für Vereins-/Verbandszwecke notwendig ist.

§16 Verbandsbeitrag/Sportversicherung/Gesetzliche Unfallversicherung

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Verbandsbeitrag für den Bayerischen Landes-Sportverband e.V., die Versicherungsprämie für die Sportversicherung und den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie den Beitrag für eine freiwillige Unfallversicherung für ehrenamtliche Wahlämter.

§17 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem „Geschäftsführenden Vorstand“ (Vorstandsmitglied für Mitgliedsverwaltung) schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

§18 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung 2011 am 25.03.2011 in Kraft, die §§ 5 (Mitgliedsbeitrag) und 6 (Beitragsermäßigung) treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Die Änderungen der Beitragsordnung (§5 Rentner ...) treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Änderungen der Beitragsordnung §5 Mitgliedsbeiträge/Geschäftsjahr:
Kinder, Jugendliche und Arbeitslose +1,00EUR/Monat
Erwachsene, Familien, Senioren u. Rentner +1,00EUR/Monat treten mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.